

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau
Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Unser Zeichen: wre/ovo

Reg. 5.04.0

Datum: 7. Juni 2023

Kantonaler Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Neuwingert-March – Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2023 laden Sie die Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) ein, sich zum Entwurf des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Neuwingert-March mit Umweltverträglichkeitsprüfung zu äussern. Der Vorstand der Planungsgruppe Zürcher Unterland hat sich an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 zum Geschäft beraten und äussert sich dazu wie folgt.

Ausgangslage

Im Jahr 2014 wurde die Erarbeitung des Gesamtkonzepts Windlacherfeld / Weiach abgeschlossen, welches die Abstimmung von Abbau und Wiederauffüllung inklusive Transporte und Endgestaltung der einzelnen Flächen in der Region zeigt. Mit der Umsetzung des Gesamtkonzeptes in einen kantonalen Gestaltungsplan nach § 44 a PBG soll die raumplanerische Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen für Kiesabbau und Wiederauffüllung geschaffen werden.

Am 24. März 2022 hat das Amt für Raumentwicklung die Vorprüfung zum kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Neuwingert-March abgeschlossen. Die Anhörung sowie öffentliche Auflage findet vom 12. Mai bis 10. Juli 2023 statt.

Inhalt der Vorlage

Der Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans Neuwingert befindet sich südlich der Weicherstrasse. Mit dieser Anpassung wird der Perimeter um den Teilperimeter March nördlich der Weichachstrasse ergänzt (vgl. Abbildung 1). Er misst rund 16.5 ha, wovon der Gestaltungsplan Neuwingert rund 8.0 ha einnimmt. Vom effektiven Kiesabbau im Gebiet March ist ein Teilperimeter von rund 6.8 ha betroffen. Die verbleibende Fläche von ca. 1.7 ha wird für Bodendepots beansprucht oder muss infolge Waldabstandslinie unberührt bleiben.

Das Gebiet March, in welchem Kiesabbau und Wiederauffüllung in bisher unberührter Landschaft geplant sind, ist mit dem Gebiet Neuwingert verbunden, für das mit dem kantonalen Gestaltungsplan Neuwingert (BDV-Nr. 89 vom 4. Februar 1998) bereits ein rechtskräftiger Gestaltungsplan besteht, in welchem der Kiesabbau demnächst beendet, die Wiederauffüllung jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans Kiesabbaugebiet Neuwingert-March wird der bestehende Gestaltungsplan ersetzt. Dies bedeutet, dass auch sämtliche Vorschriften durch die neuen Vorschriften ersetzt werden.



Abbildung 1: Bisherige Gestaltungspläne und neuer Gestaltungsplanperimeter Neuwingert-March

Die abbaubaren Kiesreserven innerhalb des Gestaltungsplanperimeters erreichen ein Volumen von rund 2.01 Mio. m³ fest. (Stand: Flug September 2021). Das Auffüllvolumen im Teilperimeter March beläuft sich auf rund 1.71 Mio. m³ fest. In dieser Kubatur ist der Auffüllverlust, welcher durch die Realisierung der Wildtierunterführung entsteht, bereits berücksichtigt. Zusätzlich ist im Teilperimeter Neuwingert noch ein Auffüllvolumen von rund 1.23 Mio. m³ fest vorhanden.

Die Gestaltungsplanvorschriften halten die grundeigentümerverbindlichen Vorgaben für den Kiesabbau, die Auffüllung und die Endgestaltung mit der Rekultivierung fest. Der Kiesabbau und die Auffüllung sind gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Gemeinsam mit der Erarbeitung des Gestaltungsplans wurde darum eine UVP erstellt. Der Umweltverträglichkeitsbericht bildet Teil der öffentlichen Auflage.

Beurteilung aus Sicht der PZU

Die PZU prüfte die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise, insbesondere der Kompatibilität mit dem regionalen Richtplan, welcher vom Regierungsrat am 15. September 2021 festgesetzt wurde (RRB Nr. 1021/2021).

Im regionalen Richtplan ist festgehalten, dass die landschaftlichen Eingriffe des Kiesabbaus dank einer langfristigen Planung auf ein Minimum zu beschränken sind. Zudem sollen in Kiesgruben ökologische Zwischennutzungen geschaffen werden. Nicht mehr für den Kiesabbau genutzte Flächen sollen wieder für die Landwirtschaft oder die Natur zugänglich gemacht werden. Zusätzlich sind die Kiestransporte möglichst siedlungsverträglich auf dem übergeordneten Strassennetz oder mit der Bahn abzuwickeln. Der Bahnanteil ist, wenn möglich, zu erhöhen.

Gemäss kantonalem Richtplan ist über den ganzen Kanton gesehen ein Bahnanteil von 35 % vorgesehen. Dieser Auftrag wurde mit der durch den Kantonsrat beschlossenen Ergänzung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einer neuen Lösung zugeführt. Neu werden bei Grossbaustellen die Bauherren zum Bahntransport verpflichtet. Die im Gestaltungsplan dargelegte Regelung, dass sämtliche Materialtransporte mit dem LKW erfolgen, wird daher möglich. Die Gründe für die vollständige Abwicklung der Zu- und Wegfahrten mit LKWs, obschon in unmittelbarer Nähe ein Güterumschlagsstandort mit Anschlussgleis besteht, könnte aus Sicht der PZU deutlicher erläutert werden.

Trotzdem begrüsst die PZU, dass mit dem Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Neuwingert-March die Grundlage für die Weiterführung des Kiesabbaus unter Berücksichtigung der vielseitigen Schutz- und Nutzungsinteressen gelegt wird. Die Inhalte des Gestaltungsplans stehen nicht im Widerspruch zum regionalen Richtplan.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Die PZU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünscht viel Erfolg bei der Weiterbearbeitung des Gestaltungsplans.

Freundliche Grüsse

PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Rebekka Bernhardsgrütter

Lucas Müller

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch